



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Gebrauchtmaschinen

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern beim Verkauf von gebrauchten Geräten, Maschinen und Einrichtungen (Kaufgegenständen). Abweichenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie haben für uns auch ohne ausdrückliche Ablehnung keine Geltung und sind, auch auszugsweise, ebenso wie darüber hinausgehende Vereinbarungen und Ergänzungen, mündliche Absprachen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Ergänzend gelten, sofern anwendbar, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montage-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Überholungsleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot, Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen sowie Angaben bezüglich Fabrikate, Typen bzw. Modelle, Baujahre, Leistungsdaten, Maße und Gewichte oder Aussagen über Zustand, festes und loses Zubehör sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben über Leistung und Verbrauch können aufgrund der Abnutzung und wegen unterschiedlicher Beschaffenheit des zu be- oder verarbeitenden Materials ohnehin nur annähernd angegeben werden. Sie bieten daher nur einen ungefähren Anhalt, soweit nicht eine bestimmte Leistung ausdrücklich zugesichert ist. Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen oder -verbesserungen – soweit sie keinen Mehrpreis bedingen – ohne Änderungsanzeige vorzunehmen.

An Kostenprognosen, Projektvorschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und anderen Unterlagen sowie Informationen behalten wir uns das Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrecht vor. Sie dürfen auch nach Abwicklung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

Der Umfang unserer Lieferung umfasst nur diejenigen Gegenstände, die in unserer Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind. Einen Zwischenverkauf für angebotene Maschinen und Anlagen, sowie Anlageteile behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die Verpflichtung zur Lieferung der gebrauchten Maschine entfällt ersatzlos, wenn versehentlich ein Doppelverkauf vorliegt oder die Maschine vernichtet wurde oder derart beschädigt ist, dass sie sich zur weiteren Nutzung bzw. zur Lieferung nicht mehr eignet.

Für fremde Erzeugnisse, die zu unserem Lieferumfang gehören und in unserer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet sind, werden unsere Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Käufer dadurch begrenzt, inwieweit wir gegenüber unseren Lieferanten der fremden Erzeugnisse diese Rechte und Pflichten durchsetzen und uns gegebenenfalls schadlos halten können.

Fundament- und Anordnungszeichnungen sowie gegebenenfalls Berechnungen, die zur Erteilung der vom Käufer nachzusuchenden baurechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigung erforderlich sind, werden, soweit sie verfügbar und in der vereinbarten Leistung enthalten sind und sich darauf beziehen, von uns ohne Gewähr dafür, dass nicht die genehmigende Behörde Beanstandungen erhebt, Änderungen vornimmt oder Vervollständigung verlangt, geliefert. Der Käufer trägt das Risiko für die Nichterteilung baurechtlicher, gewerberechtlicher oder sonstiger behördlicher Genehmigungen. Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Käufers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen. Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch für den Fall, dass wir frachtfrei oder frei Haus liefern. Werden Maschinen nicht ab Lager offeriert und der Standort dem Kaufinteressenten nebst Anschrift nachgewiesen oder bekannt gegeben, so verpflichtet sich der Angebotsempfänger, die Anschrift an Dritte nicht weiterzugeben und weder selbst noch über Dritte die nachgewiesene Maschine anders als über uns zu erwerben, ebenso wie er sich verpflichtet, jegliche Preis- und Abschlussverhandlungen nur über uns zu führen. Bei Zuwiderhandlungen hat uns der Angebotsempfänger den entgangenen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem von uns nachgewiesenen Einstandspreis und dem Angebotspreis in voller Höhe zu erstatten.



3. Rechtliche Grundlagen

Lieferung und Leistungserbringung erfolgen nur aufgrund und in der Reihenfolge der nachstehenden Grundlagen:

- unsere schriftliche Auftragsbestätigung
- unser schriftliches Angebot
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Gebrauchtmaschinen
- die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Preis und Zahlung, Umsatzsteuer

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich in EUR (€) und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto, unversichert und unverzollt, nicht demontiert und nicht verladen, ab Fundament, Standort oder Lager ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet, zum Eigentum des Bestellers und nicht zurückgenommen wird, bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Unsere Preisbildung beruht auf den Kostenfaktoren vom Tag der Angebotserstellung. Im Fall der bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbaren Erhöhung der unserer Kalkulation zugrunde liegenden Material-, Lohn- und/oder sonstigen Kosten, die unseren Verkaufspreis nachhaltig beeinflussen, behalten wir uns eine entsprechende Preisangleichung vor.
- 4.3. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort rein netto und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Gesamtbetrag ist in bar oder bei größeren Beträgen gemäß Anforderung per Banküberweisung jeweils vor Abholung, Verladung bzw. Demontage-Beginn in voller Höhe zu begleichen.
- 4.4. Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder der angegebenen Zahlungstermine sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8 % p.a., zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir bezüglich aller laufenden Aufträge nach entsprechender Anzeige an den Besteller die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechender Sicherheitsleistungen einstellen. Wird die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erbracht, so sind wir vorbehaltlich weitergehender Schadensersatz-Ansprüche berechtigt, die laufenden Aufträge zu stornieren und dem Besteller die hierfür bisher entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Der Käufer kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Gegenleistung in Verzug. Kommt er mit einer Teilzahlung in Verzug, können wir unsere gesamte (Rest-) Forderung sofort fällig stellen.
- 4.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis gemäß § 273 BGB, §§ 369 f. HGB können wir durch schriftliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft im Wert des zu sichernden Rechts abwenden. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung nicht bestreiten oder diese rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus §321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.



- 4.9. Holt ein Besteller, der außerhalb der EU ansässig ist oder dessen Beauftragter EU-verzollte Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das EU-Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für die ausgeführte Lieferung von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 4.10. Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes EU-Mitgliedsland hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Softwaresystemanalysen, Klarstellungen oder Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen für seine Lieferungen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich unter kalendermäßiger Bestimmung von ihm zugesagt wurden. Circa- Termine oder ungefähre Termine sind unverbindlich.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3. Kommt der Besteller mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten (Mitwirkungs- und/oder Zahlungspflicht) in Verzug, wird der vereinbarte Zeitpunkt der Leistung unverbindlich. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen, insbesondere unter Beachtung unserer sonstigen Verpflichtungen, die Leistungszeit neu festzusetzen.
- 5.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvermeidbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, gleichviel, ob in unseren Werken oder bei unseren Unterlieferanten (z.B. Störungen, Verzögerungen), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 5.5. Einen etwaigen Verzögerungsschaden und/oder einen Schaden wegen Nichterfüllung haben wir nur zu ersetzen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren leitenden Angestellten zurückzuführen sein sollte. Im Übrigen, d. h. wenn wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder von Subunternehmern oder wenn wir nur Fahrlässigkeit zu vertreten haben, ist ein Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzögerungsschadens oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Sollte sich herausstellen, dass dieser Haftungsausschluss den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, leisten wir Schadenersatz, jedoch nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Bestellers oder seines Abnehmers sowie für einen Schaden, der nicht eine regelmäßige Verzugsfolge ist. Außerdem ist diese Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Betrag der mit uns vereinbarten Netto-Vergütung (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) begrenzt.
- 5.6. Wird die Fertigstellung oder der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin bzw. unverzüglich nach Versandbereitschaftsmeldung abgerufen, lagert sie – gegebenenfalls teilsfertig – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind dann berechtigt, ihm die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat vom Tag der Versandbereitschaft an, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.



6. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 6.1. Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware bei Auslieferung an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Firmen übergeben wurde, spätestens jedoch sobald die Ware unser Werk bzw. Lager oder die Werke bzw. Lager unserer Unterlieferanten verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wir noch weitere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen haben.
- 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit dem Eintritt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3. Im Falle des Erwerbs von nicht demontierten, gebrauchten Geräten, Maschinen und Einrichtungen geht die Sachgefahr an den Kaufgegenständen sogar bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung auf den Besteller über.
- 6.4. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen.
- 6.6. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.
- 6.7. Ist vertragsgemäß oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller vorgesehen, so erfolgt die Abnahme im Rahmen eines von uns durchgeführten Abnahmetests. Hierzu hat der Besteller alle eventuell von ihm zu liefernden Teile, die für den Abnahmetest notwendig sind, rechtzeitig vor dem Test zu unserer Verfügung zu stellen.
Die Abnahme erfolgt nach der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung, welche gegebenenfalls protokolliert wird. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck von uns entwickelte Testprogramme bzw. Verfahren keine Fehler am Auftragsgegenstand feststellen.
Soweit wir den Liefergegenstand vereinbarungsgemäß aufstellen, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation am Aufstellungsort von uns durchgeführt. Bei allen anderen Liefergegenständen führen wir die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle in unserem Werk oder im Werk unseres Unterlieferanten durch. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung hat der Besteller den Liefergegenstand abzunehmen, wenn dieser auch im Übrigen vertragsgemäß ist. Der Besteller ist angehalten, an der Funktionsprüfung teilzunehmen und uns rechtzeitig hierüber zu informieren.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand uneingeschränkt vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus dem Liefervertrag, beglichen sind.
- 7.2. Die Lieferung erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf bis dahin unser Eigentumsrecht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Unbeschadet des Bestehens des hier gegebenen Verbots einer weiteren Veräußerung gehen im Falle der Nichtbeachtung Forderungen gegen den Dritterwerber auf uns über.
- 7.3. Als Händler ist der Besteller berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber, weiterzuverkaufen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Die Veräußerungsbefugnis des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass er mit dem Dritterwerber der Vorbehaltsware kein Abtretungsverbot in Bezug auf seine Forderungen aus dem Weiterverkauf vereinbart.
- 7.4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, sowie ob ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Bei einer Weiterveräußerung gemeinsam mit anderen Waren gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Im Fall der Verarbeitung von Vorbehaltssachen mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen und dem daraus entstehendem Miteigentum an der neuen Sache erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil.



- 7.5. Werden Maschinen, Zubehör etc. durch Fundamentierung oder dergleichen mit Grund und Boden, Gebäudeteilen oder auf sonstige Weise mit anderen Gegenständen verbunden, so gilt als vereinbart, dass diese Verbindung nur vorübergehend erfolgt und erst dann eine dauernde werden kann, wenn der Käufer nach Erfüllung seiner Verpflichtungen das Eigentum erlangt hat.
- 7.6. Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht werden, tritt der Besteller hiermit bereits seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Kunden an uns ab, und zwar in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.
- 7.7. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin die Schuldner sofort von der Forderungsabtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns die Schuldner bekannt zu geben, uns alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu gehörenden Unterlagen auszuhändigen. Wir sind auch berechtigt, die Abtretung den Schuldnern direkt anzuzeigen.
- 7.8. Wenn wir unsere (Rest-)Forderung gemäß Abschnitt 4.6 geltend machen, hat uns der Besteller Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung über die vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden, die Ware für uns auszusondern und, nachdem wir vom Vertrag zurückgetreten sind oder fruchtlos eine Nachfrist gemäß § 326 BGB gesetzt haben, an uns herauszugeben.
- 7.9. Bestehen unsere Sicherheiten aus mehreren Gegenständen und übersteigt deren Wert die Höhe unserer Forderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so geben wir insoweit einzelne Sicherheitsgegenstände nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers frei.
- 7.10. Der Besteller hat uns den Zugriff Dritter auf die von uns gelieferten Kaufgegenstände oder auf die uns abgetretenen Forderungen zur Wahrung unserer Rechte sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen sowie deren Kosten zu tragen.
- 7.11. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Gefahren und Beschädigungen zu sichern, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen und Wartungen fachgerecht ausführen zu lassen. Er hat den Gegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, sind wir berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Unsere Gewährleistung erstreckt sich mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausschließlich auf neu hergestellte Sachen und Leistungen. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, wird die Ware/Leistung in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert/erbracht, wie sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei uns zur Zeit der Lieferung/Leistung üblich ist.
- 8.2. Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die von dem Liefergegenstand ausgehenden statischen und/oder dynamischen Kräfte von dem Aufstellungsort oder seiner Umgebung schadenfrei aufgenommen werden können. Es liegt auch dann kein Gewährleistungsfall vor, wenn Schäden folgende Ursachen haben: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtberücksichtigung unserer Bedienungsvorschriften, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte und/oder nachlässige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, dass solche Einflüsse ihre alleinige oder überwiegende Ursache in unserem Liefergegenstand haben.
- 8.3. Gebrauchte Geräte, Maschinen und Einrichtungen werden von uns mit dem vorhandenen Zubehör in dem Zustand verkauft, in welchem sie sich zum Zeitpunkt des Erwerbs befinden. Jeder Käufer hat das Recht, die betreffenden Kaufgegenstände vor Vertragsabschluss eingehend zu besichtigen. Nachträgliche Beanstandungen sind daher ausgeschlossen. Die Kaufgegenstände werden somit gekauft wie besichtigt bzw. wie hätten besichtigt werden können, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Funktion. Eine Übernahme erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften; der Verkäufer gibt keinerlei Garantien ab. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn ein Kaufgegenstand im Rahmen der Besichtigung, Demontage, Verladung, beim Transport oder bei der Benutzung von anderen Einrichtungen wie Hallenkrane, Gabelstapler, usw. Schaden nimmt.



Dem Käufer ist bekannt, dass die Kaufgegenstände gebraucht sind und dementsprechend mit Mängeln behaftet sein können. Der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten vereinbart.

- 8.4. Mängel bzw. Minder- oder Falschliefereien sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften sind unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.5. Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Nachbesserung, zu der uns eine den Umständen nach angemessene Gelegenheit zu geben ist, oder durch Ersatzlieferung. Sollten Nachbesserungen wiederholt nicht zum Erfolg führen oder sollte die Ersatzlieferung nicht mängelfrei sein, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) oder zur Minderung gemäß § 472 BGB berechtigt.
Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Nachbesserungen/Ersatzlieferung daran scheitert, dass eine erforderliche Ein-/Ausfuhr-Genehmigung oder ein erforderliches Visum für technisches Personal nicht erteilt wird, sowie, wenn wir mit der Nachbesserung/Ersatzlieferung in Verzug sind und der Besteller uns fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Nachbesserungsrechts sind ausgeschlossen.
- 8.6. Die technische Beschreibung des Liefergegenstands bzw. unserer Leistung in unserem Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung enthält nicht die Zusicherung von Eigenschaften im Sinn des Gewährleistungsrechts, sondern die Angabe technischer Merkmale, bei deren Fehlen wir im Falle eines Mangels, der die Tauglichkeit des Liefergegenstands nach dem vom Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindert, gemäß Punkt 8.5 haften.
- 8.7. Soweit wir durch Individualvertrag Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben, gewährleisten wir deren Vorhandensein entsprechend Punkt 8.5. Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft leisten wir nur, sofern wir die Eigenschaft zugesichert haben, um den Besteller von der Art des Schadens, dessen Ersatz er verlangt (z. B. Schutz seines sonstigen Eigentums, Schutz vor Nachteilen, die aus dem Nichterreichen zugesicherter Leistungsmerkmale für die Produktion des Bestellers bestehen, sonstige Mängelfolgeschäden usw.) freizustellen. Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Bestellers ersetzen wir nur, wenn wir uns hierzu ausdrücklich im Vertrag verpflichtet haben.
- 8.8. Teile, für die Ersatz geliefert worden ist, werden unser Eigentum.
- 8.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt bei Kaufverträgen mit Gefahrübergang und bei Werklieferungsverträgen mit der Abnahme, spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach der Lieferung.
- 8.10. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns unverzüglich Gelegenheit zu geben; bei Verletzung dieser Verpflichtung des Bestellers sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 8.11. Die Gewährleistungspflicht entfällt ferner, wenn ohne unsere Einwilligung Änderungen an dem Liefergegenstand oder Instandsetzungsarbeiten von anderer Seite vorgenommen werden oder wenn der Besteller unserer Aufforderung nach Rücksendung des schadhaften Gegenstandes trotz Fristsetzung nicht umgehend nachkommt.
- 8.12. Das Einsenden der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

9. CE-Kennzeichnung, sicherheitstechnische Abnahme

Der Käufer erklärt mit der Annahme, dass er bei Wiederinbetriebnahme der Gebrauchteinrichtungen die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einhalten wird und sämtliche Maßnahmen, die sich aus dieser Verpflichtung ergeben, auf eigene Kosten ergreifen wird, um eine erforderliche sicherheitstechnische Abnahme bzw. CE-Kennzeichnung zu erlangen. Er stellt ferner den Verkäufer aus seiner Haftungsverpflichtung hieraus gegenüber dem Käufer frei und haftet vielmehr für sämtliche Schäden und Unfälle, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

10. Haftungsbeschränkung

Soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Geschäftsbedingungen für Lieferungen festgelegt ist, gelten für alle Haftungsfälle, insbesondere aus Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden aus Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung folgende Beschränkungen unserer Haftung:



- Im Falle des Vorsatzes unserer Geschäftsführung haften wir unbeschränkt.
- Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haften wir unbeschränkt im Rahmen des vertragstypisch voraussehbaren Schadens.
- In allen anderen Fällen haften wir nur dann und insoweit, als diese Haftung branchenüblich durch Abschluss einer Haftpflicht- und Produktionshaftpflichtversicherung abgesichert wird, es sei denn, dass das Risiko branchenüblich beim Besteller unter Versicherungsschutz steht. Soweit wir eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Risiko über das branchenübliche Maß hinaus abgeschlossen haben, erweitert sich unsere Haftung bis zur Höhe der Deckungssumme dieser Versicherung.

11. Unmöglichkeit der Leistung

Wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die gesamte Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbringen können, kann der Besteller unter den Voraussetzungen des § 325 BGB vom Vertrag zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die erbrachte Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

12. Anpassung des Vertrags, Rücktritt durch uns

- 12.1. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenausfall), Ausschusswerden, Streik, Aussperrung, Verzögerung bei der Anlieferung notwendiger Roh- und Hilfsstoffe sind der Besteller und wir verpflichtet, den Vertrag nach Treu und Glauben, insbesondere hinsichtlich der Lieferzeit anzupassen. Soweit eine Anpassung nicht zumutbar ist, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Eine etwaige Rücktrittsabsicht teilen wir unverzüglich mit.
- 12.2. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder verweigert er die Annahme der Ware, ohne dass von uns zu vertretende Gründe vorliegen, so können wir wahlweise den Erfüllungsanspruch oder als entgangenen Gewinn eine Pauschale von 15 % des Kaufpreises geltend machen, ohne den konkreten Schaden nachweisen zu müssen.

13. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmung zur Folge.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist ausschließlich Meinerzhagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche an einem der Gerichtsstände des Bestellers geltend zu machen.
- 14.2. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht findet keine Anwendung.